

Bedenken Sie bitte, dass die wasserrechtliche Erlaubnis auch eine Voraussetzung für die baurechtliche Zulässigkeit Ihres Vorhabens ist!

Hinweis zu rechtlichen Grundlagen:

Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser

- in das Grundwasser (TRENGW), veröffentlicht im Allgemeinen Ministerialblatt 1/2009
- in oberirdische Gewässer (TRENOG), veröffentlicht im Allgemeinen Ministerialblatt 1/2009

Verordnung über die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (NWFreiV), veröffentlicht im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt 20/2008

Arbeitsblatt DWA-A 138

Merkblatt DWA-M 153

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA), (früher ATV-DVWK), www.atv.de

Sie erreichen den

Fachbereich Umweltschutz im Landratsamt Fürstenfeldbruck

Münchner Str. 32,
82256 Fürstenfeldbruck

mit der S-Bahn, Haltestelle Fürstenfeldbruck
und den Buslinien 839, 844, 845,
Haltestelle Landratsamt

Ansprechpartner:

Herr Heiner

Zimmer A 46

Tel. 08141/519-524

Fax 08141/519-897

otmar.heiner@lra-ffb.de

Herr Probst

Zimmer A 46

Tel. 08141/ 519-367

Fax 08141/519-897

werner.probst@lra-ffb.de

Öffnungszeiten:

mit und ohne Anmeldung

Montag bis Freitag

8 bis 12 Uhr

nur mit Anmeldung

Montag bis Donnerstag

12 bis 18 Uhr

Stand: 03/2009

Landratsamt Fürstenfeldbruck

Münchner Straße 32 • 82256 Fürstenfeldbruck

Tel. 08141/519-0 • E-Mail: poststelle@lra-ffb.de

Fax: 08141/519-450 • Internet: www.lra-ffb.de

Bauvorhaben und Niederschlags- wasserbeseitigung

mit Hinweisen
zu Antragsunterlagen

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck informiert

Sehr geehrte Mitbürgerin, sehr geehrter Mitbürger,

Sie planen ein Bauvorhaben! Nachfolgende Informationen sollen Ihnen eine Hilfestellung zum Thema wasserrechtliche Erlaubnis geben. Selbstverständlich stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Fachbereich Umweltschutz im Landratsamt Fürstentfeldbruck (siehe Rückseite) jederzeit gerne für Ihre Fragen zur Verfügung. Sollten sich diese auf Vorhaben in den Großen Kreisstädten Germering oder Fürstentfeldbruck beziehen, wenden Sie sich zuständigkeithalber bitte direkt an die entsprechenden Stellen in den Rathäusern. Ihrem Bauvorhaben wünsche ich gutes Gelingen und viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Karmasin
Landrat

Für die Beseitigung von Niederschlagswasser (Versickerung in das Grundwasser oder Einleitung in ein Oberflächengewässer) ist in bestimmten Fällen eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, unabhängig davon, ob Sie für Ihr Bauvorhaben eine Baugenehmigung benötigen.

Die erlaubnisfreie Beseitigung von Niederschlagswasser

Sie ist nur möglich, wenn

- das gesammelte Niederschlagswasser – je nach seiner möglichen Verunreinigung – entsprechend dem Stand der Technik behandelt wird. Insbesondere bei unbeschichteten Kupfer- und Zinkblechdächern über 50 m² ist eine Versickerung über geeigneten min. 30 cm starken bewachsenen Oberboden oder eine Behandlung in Anlagen mit Bauartzulassung nach Art. 41f des Bayerischen Wassergesetzes erforderlich,
- das gesammelte Niederschlagswasser nicht von Flächen stammt, auf denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (Ausnahme: ausschließlich Kleingebinde mit max. 20 l Volumen),

- pro Einleitungs- /Versickerungsstelle max. 1.000 m² befestigte Fläche angeschlossen sind,
- außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Zusätzliche Anforderungen für eine erlaubnisfreie Beseitigung bei

> Versickerung:

- Das gesammelte Niederschlagswasser ist grundsätzlich breitflächig über belebten Oberboden zu versickern. Soweit dies nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich sein sollte, ist eine Versickerung über Rigolen anzustreben.
- Die Sohle einer Versickerungsanlage darf nicht tiefer als 5 m unter Geländeoberkante liegen und muss einen Mindestabstand von 1m zum Mittelwert der jahreshöchsten Grundwasserstände haben. Wenn dieser Abstand nicht eingehalten werden kann, ist eine Behandlung entsprechend den Anforderungen für Karstgebiete erforderlich.
- Eine Versickerung auf Altlast- oder Altlastverdachtsflächen ist nicht zulässig!

> Einleitung in Oberflächengewässer:

- auf 1.000 m Gewässerlänge dürfen insgesamt max. 5.000 m² befestigte Fläche angeschlossen sein (Ausnahme: Amper); bei Teichen und Seen darf die Wasseroberfläche nicht kleiner als 1/5 der insgesamt angeschlossenen Fläche sein.
- Einleitungen in Badeseen, Naturschutzgebieten und Schilf- und Röhrichtbeständen sind unzulässig!

Nähere Ausführungen hierzu sind der TREN OG bzw. TREN GW mit NWFreiV zu entnehmen (s. Rückseite)

Der vorbeugende Hochwasserschutz strebt immer eine weitestgehende Versickerung bzw. Rückhaltung des Niederschlagswassers in Mulden oder Rigolen an! Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer ist daher nur zulässig, soweit eine Versickerung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erfolgen kann.

Die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis

Hierfür bittet Sie der zuständige Fachbereich Umweltschutz im Landratsamt (siehe Rückseite) folgende Unterlagen in dreifacher Ausführung einzureichen:

- Beschreibung der vorgesehenen Entwässerung,
- Entwässerungspläne,
- Querschnitt der Versickerungs-, Rückhalte- und Behandlungsanlagen,
- Bewertung zur Niederschlagswasserbehandlung gem. Merkblatt der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA-M 153),
- Bemessung der Versickerungs- bzw. Rückhalteanlagen entsprechend dem Arbeitsblatt DWA-A 138 (Hinweis: Als Bemessungshäufigkeit ist hierbei $n = 0,2/a$ anzusetzen),
- Lageplan M=1:1.000/1:5.000 mit Angabe der Flur-Nummern und
- Übersichtslageplan M= 1:25.000.

Der Fachbereich Umweltschutz bittet Sie, ein geeignetes Planungsbüro oder einen privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft zu beauftragen, die die Vorlagen und erforderlichen Unterlagen für Sie erstellen.

Beachten Sie, dass im Verfahren auch das Wasserwirtschaftsamt München zu beteiligen ist. Reichen Sie ihre Unterlagen daher bitte frühzeitig ein, damit es, sicherlich auch in Ihrem Sinn, nicht zu zeitlichen Verzögerungen kommt.

